

Anlagen: -

Sitzungsvorlage



Gemeinderat – Öffentliche Sitzung am 20.07.2021

TOP 8 Bildung von Rücklagen in den Betrieben gewerblicher Art (BgA)

Geplante Beratung im GR:	20.07.2021	
Verantwortliches Amt:	Rechnungsamt	
Sachgebiet:		
Haushaltsstelle:	Diverse	
Zeitrahmen:	01.01.2020 - 31.12.2020	
Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt: Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten: Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften: Beschreibung der Haushaltssituation:		
Beschlussvorschlag an den	Gemeinderat	
Bei den Regiebetrieben der cher Art geführt werden, so eines handelsrechtlichen Ge dem er der Allgemeinen Rüc	oll dem jeweiligen Betrieb o ewinns als Eigenkapital zur	durch "Stehenlassen"
Beschlussinformationen		
⊠Offener Beschluss ☐ Bericht Mitteilungsblatt ☐ Befangenheit:	□Geheime Wahl □Amtl. Bekanntm.	☐ Kenntnisnahme ☐ Benchmark

Ausganslage

Die Gemeinde führt mehrere sog. Betriebe gewerblicher Art (BgA) in Form eines Regiebetriebes, wie z.B. die Bodanrückhalle, das Bürgerhaus Langenrain, den Kurbetrieb (Kultur-/Tourismusbüro & Kuranlagen), die Bootsliegeplätze sowie mehrere Verpachtungsbetriebe.

Die Regiebetriebe werden im Haushalt der Gemeinde geführt und haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen grundsätzlich der Körperschaftssteuer und im Falle eines Gewinnes im Wirtschaftsjahr auch der Kapitalertragsteuer.

Sachverhalt & weitere Vorgehensweise

Gemäß dem zugrundeliegenden Steuerrecht und der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dürfen Gemeinden bei Regiebetrieben, sofern dort handelsrechtliche Gewinne erzielt werden, diese den dortigen Allgemeinen Rücklagen zuführen.

In den vergangenen Haushaltsjahren kam es zum Teil beim BgA Bootsliegeplätze zu Überschüssen. Voraussichtlich resultiert auch im Jahr 2020 ein geringer Überschuss und somit ein handelsrechtlicher Gewinn. Die steuerliche Bearbeitung und Aufstellung der BgA-Bilanzen sind mit unserem Steuerberatungsbüro ab Anfang August eingeplant.

Eine Kapitalertragssteuer für etwaige Gewinne eines BgA entsteht entweder mit dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung des BgA (noch ausstehend), spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Demnach mit Beginn des Monats August 2021 für das Steuerjahr 2020, sofern kein "Stehenlassen" des Gewinns und Zuführung in die Rücklage eines BgA erfolgt.

In Abstimmung mit dem Steuerberater wird daher aus den genannten steuerlichen Gründen empfohlen für das zurückliegende Jahr 2020 einen förmlichen Beschluss zum "Stehenlassen" eines etwaigen handelsrechtlichen Gewinns und Zuführung in die Allgemeine Rücklage des Regiebetriebs innerhalb der genannten Frist zu fassen.